
o 34. Jahrgang

o Ausgabetag

03.04.2020

Nr. 11

Inhaltsangabe

26/2020

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Frechen vom 19.03.2020 zur Verhütung der Übertragung und Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“)

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.



Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Frechen vom 19.03.2020 zur Verhütung der Übertragung und Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“)

I. Inhalt

Auf Grundlage der §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie in Umsetzung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. und 17. März 2020 zur Umsetzung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) hat die Bürgermeisterin der Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde am 19.03.2020 die Allgemeinverfügung zur Verhütung der Übertragung und Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) erlassen und diese anschließend ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Auf die "Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020" sowie den entsprechenden Bußgeldkatalog vom 30.03.2020 wird verwiesen.

II. Begründung

Aufgrund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, landeseinheitliche Regelungen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu treffen und insofern am 22.03.2020 die CoronaSchVO erlassen, die am 23.03.2020 in Kraft getreten ist sowie mit Änderungsverordnung vom 30.03.2020 durch einen entsprechenden Bußgeldkatalog ergänzt wurde.


Gemäß § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor. Um eine landesweit einheitliche Rechtslage zu erreichen, wurde den Kommunen als örtlichen Ordnungsbehörden insofern die Aufhebung der auf den vorstehenden Erlassen vom 15. und 17.03.2020 beruhenden Allgemeinverfügungen empfohlen.

Die unter Ziffer I. bezeichnete Allgemeinverfügung der Stadt Frechen vom 19.03.2020 ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Bestimmungen der CoronaSchVO und wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit sowie zur Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO aufgehoben.



Unberührt hiervon bleibt die Befugnis der nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden, also auch der Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde, im Einzelfall zur Abwehr konkreter Gefahren auch von dieser Verordnung abweichende Regelungen zu treffen.

Frechen, 2. April 2020



Susanne Stupp

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde